



## Baurekursgericht des Kantons Zürich

### **MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG VON FRISTEN**

Gemäss § 339a des Planungs- und Baugesetzes (PBG, in der Fassung vom 27. Oktober 2008, in Kraft seit 1. Juli 2009) entscheiden die kantonalen Behörden über ein Rechtsmittel im Bereich des Planungs- und Baurechts innert 6 Monaten nach dessen Eingang. Ist für das Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung, ein Gutachten oder die Mitwirkung von Bundesstellen erforderlich, so entscheiden sie innert 7 Monaten. Ziel der Änderung war es, die Rechtsmittelverfahren in Bausachen zu beschleunigen.

Nach § 26b Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, in der Fassung vom 17. August 2015, in Kraft seit 1. Oktober 2016) beträgt die Vernehmlassungsfrist 30 Tage. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich unmissverständlich, dass diese Frist nicht erstreckbar sein soll.

Die Fristen werden demnach wie folgt angesetzt:

#### REKURSANTWORT

Die Frist für die Erstattung einer Rekursantwort beträgt 30 Tage (§ 26b Abs. 2 Satz 1 VRG).

Diese Frist ist weder erstreckbar noch kann sie abgenommen werden. Die Frist steht still, wenn einem Sistierungsgesuch des Rekursgegners entsprochen wird. Dieser hat dabei das Einverständnis des Rekurrenten beizubringen.

Wird ein Rekurs vorsorglich erhoben, wird das Verfahren unter Zustimmung der Rekurschrift an den Rekursgegner sistiert. Die Rekursantwortfrist wird angesetzt, wenn die Fortsetzung des Verfahrens verlangt wird.

#### REPLIK UND DUPLIK

Für Replik und Duplik wird eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen angesetzt.